

## **Falsche Krankmeldungen kosten Unternehmen jährlich 10 Milliarden Euro**

**K**urzerkrankungen vor und nach dem Wochenende, Urlaubsverlängerungen durch den so genannten „gelben Schein“, die jährliche Grippe und nicht zuletzt Krankmeldungen nach Kritik als Abstrafung für den Arbeitgeber, die Liste der möglichen Gründe für Gefälligkeitskrankmeldungen ist lang. Schwarze Schafe unter den Arbeitnehmern nutzen so die in Deutschland geltende Regelung der Lohnfortzahlung ab dem ersten Krankheitstag zum Schaden der Unternehmen aus. Der zunehmende Konkurrenzdruck in der Ärzteschaft macht es dem Hausarzt zunehmend schwer, zum Wunsch des Patienten nein zu sagen. Kein Kavaliersdelikt. Nach Schätzungen des Instituts für Wirtschaftsforschung entstehen den deutschen Unternehmen durch falsche Krankmeldungen jährlich Schäden in Höhe von 10 Milliarden Euro.

Verschiedene Politiker und Verbände schlagen deshalb die Einführung von Karenztagen auch in Deutschland vor. Dieser Vorschlag wird vom Taxiverband Deutschland e.V. (TVD) unterstützt.

„Erfahrungen aus den Ländern, die bereits die Karenztageregelung eingeführt haben, zeigen einen signifikanten Rückgang beispielsweise bei den Kurzerkrankungen. Die in Deutschland geltende Lohnfortzahlung ab dem ersten Krankheitstag fördert auf der einen Seite Leistungsverweigerer und bestraft im Gegenzug Unternehmen aber auch längerfristig erkrankte Mitarbeiter. Hier ist die Politik gefordert, im Sinne der

Volkswirtschaft zu reagieren“, so der TVD. Dabei würde die Einführung von drei Karenztagen im Krankheitsfall, die auf den Urlaub angerechnet werden, keine Verschlechterung für die Masse der Arbeitnehmer bedeuten, sondern das Gegenteil bewirken. Der TVD rechnet vor, dass die Einsparung bei drei Karenztagen bereits ausreichen würde, die Lohnfortzahlungsfrist von bislang sechs auf acht Wochen zu verlängern. „Es geht nicht darum, die kranken Arbeitnehmer zu diskreditieren, es gilt Missbrauch zu verhindern und damit Arbeitsplätze zu sichern“. ◀

### **Die Beförderungspflicht gebietet es, weitere Beladungsversuche zu unternehmen, wenn beim ersten Versuch nicht sämtliches Gepäck eines Fahrgastes im Kofferraum untergebracht werden kann!**

**E**in Ehepaar mit Baby und reichlich Reisegepäck landete nach einem langen Flug am späten Abend auf dem Hamburger Flughafen und beabsichtigte, schnellstmöglich mit dem Taxi nach Hause zu fahren. Nachdem sie zunächst wegen großer Taxinachfrage eine Weile in einer Warteschlange am Taxistand anstehen mussten, fuhr dann ein Taxi vor und die Beladung sollte beginnen. Die Frau befestigte von sich aus das als Kindersitz verwendbare Oberteil des Kinderwagens im Fond. Zwischenzeitlich begann ihr Mann mit dem Beladen, wobei sein Wunsch, eine der Reisetaschen im Fußraum vor den Vordersitz zu stellen, vom Taxifahrer abgelehnt wurde. Vielmehr verstaute nun der Ta-

xifahrer die diversen Koffer sowie das Unter- teil des Kinderwagens im Kofferraum. Nach- dem er dies nicht ordentlich schaffte, sodass der Kofferraumdeckel nicht schloss, forderte er die Fahrgäste auf, sofort wieder auszu- laden und ein anderes Taxi zu nehmen. Nach einigem Hin und Herr luden die Reisenden tatsächlich wieder aus. Inzwischen war ein baugleiches (!) Taxi nachgerückt, in dem es dieses Mal einem hilfsbereiten Taxifahrer gelang, sämtliches Gepäck im Kofferraum so zu platzieren, dass auch der Deckel ge- schlossen werden konnte.

Das schließlich im Ordnungswidrigkeitenver- fahren angerufene Gericht kam zur Erkennt- nis, dass es dem unleidlichen Taxifahrer offensichtlich zu mühsam und auch zu lang- wierig war, das ordnungsgemäße Verstauen des Gepäcks abzuwarten. Bei der gebote- nen Mühewaltung, Höflichkeit und Hilfsbe- reitschaft hätte die Tour aber ohne weiteres von ihm durchgeführt werden können. Damit sei der Taxifahrer vorsätzlich seiner Beförde- rungspflicht nach § 22 PBefG nicht nachge- kommen. Ihm sei vorzuwerfen, dass er sich mit seiner vorläufigen Einschätzung, dass der Deckel nicht zugehe, zu schnell zufried- en gegeben habe, ohne ernstlich weitere Beladungsversuche zu probieren oder zu- mindest zu ermöglichen.

Im Übrigen sei seine Auffassung, dass es

ihm nicht zuzumuten wäre, ein Gepäc- kstück im Fahrgastraum zu transportieren, nicht richtig. Im Taxiverkehr ist es durchaus zulässig und möglich, Gepäckstücke auch im Fahrgastraum mitzunehmen, weil die Verkehrssicherheit durch die Mitnahme in der beabsichtigten Form nicht beeinträchtigt wird. Weder besteht eine Sichtbehinderung für den Fahrer, wenn das Gepäckstück im Fußraum mitgenommen wird, noch die Ge- fahr, dass dieses Gepäckstück im Falle ei- nes Unfalles durch das Auto fliegt. Anders wäre dies zu betrachten, wenn das Gepäc- kstück lose auf dem Rücksitz abgelegt würde.

Dieser Entscheidung kann ohne weiteres zugestimmt werden. Sie liegt voll auf der Linie dessen, was das OLG Düsseldorf schon früher, nämlich am 14.06.1996 (vgl. AR. 62/96 v. 10.12.1996), beschlossen hat, wonach die Mitnahme eines kleineren Ge- päckstückes im Fahrgastraum weder eine Gefährdung und jedenfalls dann keine Belä- stigung darstellt, wenn dieses vom Fahrgast freiwillig hingenommen wird. Wie hier erfolgte der absolut richtige Schluss, dass eine Fahrtablehnung unter diesen Vorausset- zungen im Taxiverkehr einen Verstoß gegen die Beförderungspflicht darstellt. ◀ (BZP)

(Rechtsprechung: Urteil des Amtsgerichtes Hamburg vom 09.03.2009 - Az.: 237 OWi 19/09 - zu § 22 PBefG)

## Die kleine feine Hoteltour mit dem Taxi

Best Western Hotel Scharlach

Das Smilla

Leipzig 04109

Hotel City House

Hamburg

Best Western Raphael Hotel

Leipzig 04109

RAPHAEL

## **Gewerbefest der Hausgemeinschaft Süderstraße**

**am 18.Juni 2011  
auf dem Innenhof Süderstraße 153 a  
von 12.00 – 17.00 Uhr**

**Am 18. Juni 2011 findet wieder unser Gewer-  
befest statt. Hierzu laden wir alle Mitglieder  
mit ihren Angehörigen und Bekannten recht  
herzlich ein. Die gute Stimmung für das Fest  
werdet ihr selber mitbringen. Die Hausge-  
meinschaft Süderstraße hat dafür gesorgt,  
dass genügend Essen und Trinken kostenlos  
ausgegeben wird. Wie alle Jahre wieder gibt  
es eine Gratisverlosung wertvoller Preise,  
die von den Hamburger Hotels und anderen  
Gönnern des Gewerbes gestiftet wurden.  
Merkt Euch diesen Termin vor und kommt zu  
diesem schönen Fest.**

# **LHT**